



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

PLAN-HAIV-33V

I.

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 18 –
Untergiesing-Harlaching -
Herrn Clemens Baumgärtner
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 436
Sachbearbeitung:

plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.05.2019

Anwesen Grauertstraße 4; Bürgerschreiben vom 11.01.19

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05814 des Bezirksausschusses 18 - Untergiesing-Harlaching
vom 19.02.2019.

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Mit dem Antrag wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ersucht, die Situation auf
dem Grundstück Grauertstr. 4 bauaufsichtlich zu überprüfen. Auf dem Grundstück befindet
sich ein älteres, unbewohntes Gebäude in einem schlechten baulichen Zustand, von dem -
nach Beobachtungen vor Ort - möglicherweise eine Gefährdung ausgehe, da unter anderem
das Anwesen nicht entsprechend abgesichert sei, Wasser und Strom nicht abgeklemmt wären
und überhängende Büsche und ein auf dem Gehweg geparktes Fahrzeug den
Fußgängerverkehr behindern würden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gemäß Art. 54 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist das Referat für Stadtplanung und
Bauordnung, Lokalbaukommission als Untere Bauaufsichtsbehörde befugt, Maßnahmen zu
treffen, damit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschrift
erlassenen Anordnungen eingehalten werden (Art. 54 Abs. 2 BayBO). Bei bestehenden
baulichen Anlagen können gemäß Art. 54 Abs. 4 BayBO Anforderungen gestellt werden, wenn
das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission hat inzwischen die
Eigentumsverhältnisse abgeklärt, den neuen Eigentümer mit den Beobachtungen vor Ort

konfrontiert und ihn aufgefordert Maßnahmen zu treffen, um einen gefahrdrohenden Zustand abzuwenden bzw. zu beseitigen.

Der neue Eigentümer hat uns darauf hin darüber informiert, dass in der Vergangenheit bereits Entsprechendes veranlasst wurde, um eine Gefahr für die Allgemeinheit abzuwenden. Unter anderem wurde Strom und Wasser abgestellt, das Gebäude selbst entkernt (die Standsicherheit ist gewährleistet). Um den Zutritt zu verhindern, wurde ein Bauzaun aufgestellt, der das Grundstück zur Straße hin vollständig abtrennt und Zutrittsverbotsschilder wurden aufgestellt. Nach Auskunft des neuen Eigentümers ergab eine eigene Inaugenscheinnahme, dass der Gehweg „normal benutzbar“ sei. Eventuell dort abgestellte Fahrzeuge sind nicht dem Grundstück Grauertstr. 4 zuzuordnen sondern der allgemeinen Verkehrssituation vor Ort geschuldet.

Aufgrund der Ausführungen des Grundstückseigentümers gehen wir davon aus, dass von dem Bestandsgebäude aktuell keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht und weitergehende bauaufsichtliche Maßnahmen deshalb entbehrlich sind, zumal nach den uns vorliegenden Informationen damit gerechnet werden kann, dass das Gebäude in der nächsten Zeit zugunsten einer Neubebauung sowieso vollständig beseitigt wird.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05814 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen